

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 471/24

Verkündet am 09.05.2025

[REDACTED] JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Anerkenntnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts- GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000104-24

gegen

Marie-Agnes Strack-Zimmermann, **[REDACTED]**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **So Done legal**, Marktplatz 8, 48431 Rheine, Gz.: 1847/23-AB

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - **[REDACTED]**

[REDACTED] am
09.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten die im Schreiben des Rechtsanwalts Alexander Brockmeier vom 23.02.2024 (Anlage K 1) gegen die Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Äußerung „@welt Alte weisse Bestie“ nicht zusteht.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten der im Schreiben des Rechtsanwalts Alexander Brockmeier vom 23.02.2024 (Anlage K 1) gegen die Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung von 600,00 nicht zusteht.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten der im Schreiben des Rechtsanwalts Alexander Brockmeier vom 23.02.2024 (Anlage K 1) gegen die Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 671,16 Euro brutto nicht zusteht.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.600,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.06.2025

, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle